

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 7-8

Artikel: Die Gemeinden im Kanton Zürich. 7. Folge
Autor: Rigling-Freiburghaus, Adelheid
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gemeinden im Kanton Zürich

7. Folge (siehe Staatsbürgerin No. 6, Juni 1947)

Liebe Klara!

In meinem letzten Brief über die Gemeinden im Kanton Zürich will ich Dir eine Orientierung über den **Stadtrat und seine Aufgaben** geben.

Was dem Gemeinderat in den Zürcher Landgemeinden und dem Regierungsrat im Kanton, das obliegt in der Stadt Zürich dem **Stadtrat**. Er besteht aus 9 Mitgliedern, die von den Stimmberechtigten jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. In seinen Händen liegt die gesamte Stadtverwaltung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.

Verwalten heisst haushalten! Tatsächlich haben wir es nicht nötig, das Haushalten unserer Stadtväter von einer Tribüne aus zu verfolgen. Wir werden in unserem ganzen Alltag weitgehend getragen, getrieben, gelenkt, mitunter auch beschenkt durch ihre Anordnungen. Wer überfliegt nicht in der Morgenfrühe die täglichen Mitteilungen des Stadtrates und der ihm unterstehenden Aemter im Tagblatt – u. a. die Zivilstandsnachrichten, Bestattungsanzeigen, den Wohnungsnachweis? Wem drückt nicht der grüne Zettel des Steueramtes das ganze Jahr auf Portemonnaie oder Gewissen? Wer kommt nicht mindestens einmal im Tag mit der Verkehrspolizei in Berührung (nicht Konflikt)? Welche Hausfrau denkt beim Teppichklopfen nicht an den Polizeirichter, wenn sie ihr Vorhaben gerne in der Morgen- oder Abendkühle ausführen möchte, oder an das Abfuhrwesen (Gesundheitsamt), wenn sie den Kehrichteimer zweimal in der Woche vor das Haus stellt? Wer kennt nicht die Anschläge der Lebensmittelpolizei in den verschiedenen Läden über das Mitbringen der Vierbeiner, etc. Beim Oeffnen des Wasser- und des Gashahnnens, beim Knipsen des Lichtschalters, beim Lösen eines Trambilletts tritt uns die Stadtverwaltung sogar als Lieferantin entgegen. Der Raum unserer „Staatsbürgerin“ würde nicht ausreichen für die unzähligen Berührungspunkte des „Bürgers“ mit der Verwaltung. Du kannst sie aber selber herausfinden, wenn Du den nachstehenden Katalog, den ich meinem Brief pro memoria einverleibe, durchgehst.

Entsprechend der Zahl der Stadträte ist die gesamte Stadtverwaltung in 9 Abteilungen aufgeteilt. Jeder Stadtrat ist **Vorstand** einer Verwaltungsabteilung, die in der städtischen Verwaltung als „Amt“ bezeichnet wird im Gegensatz zur entsprechenden kantonalen Verwaltungsabteilung, die den Namen „Direktion“ trägt (**Finanzamt** = städtisch; **Finanzdirektion** = kantonal). Es umfasst:

1. Die Verwaltungsabteilung des Stadtpräsidenten: Zivilstandsamt; Bestattungsamt; Statistisches Amt; Stadtarchiv; Pflege der allgemeinen kulturellen, wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Interessen der Stadt und die Förderung von Kunst und Literatur;

2. Das **Finanzamt**: Finanzinspektorat (Buchhaltung, Wertschriftenverwaltung und Kontrolle); Stadtkasse; Steueramt; Liegenschaftenverwaltung; Personalamt; Versicherungskasse;

3. Das **Polizeiamt**: Stadtpolizei; Einwohnerkontrolle; Fremdenpolizei; Feuerwehr und Feuerpolizei; Polizeirichteramt;

4. Das **Gesundheitsamt**: Gesundheitspolizei; Lebensmittelpolizei; Wohnungsaufsicht und Wohnungsnachweis; Krankenfürsorge und Krankenversicherung; Arbeitslosenversicherung; öffentliche Arbeitsvermittlung; Betrieb der öffentl. Badeanstalten; Landwirtschaft und Abfuhrwesen; Viehschau, Viehseuchenpolizei und Schlachthof;

5. Das **Bauamt I**: Tiefbau (Bebauungs- u. Quartierpläne, Strassen- u. Wasserbau, Unterhalt und Reinigung der Strassen, Kanalisation); Vermessungsamt, Gartenbauamt, Forstamt;

6. Das **Bauamt II**: Hochbau (Bau, Unterhalt und Heizung städtischer Gebäude, Anschaffung und Unterhalt des Mobiliars); Baupolizei; Einquartierungswesen;

7. Die **Verwaltung der industriellen Betriebe**: Wasserversorgung; Gaswerk; Elektrizitätswerk; Strassenbahn und Kraftwagenbetrieb;

8. Das **Schulamt**: Kindergärten und Horte; allgemeine Volksschule (Primar- und Sekundarschule); höhere Schulen (Töchterschule, Gewerbeschule); allfällige weitere Schulen und Bildungsanstalten, die von der Stadt neu gegründet oder übernommen werden;

9. Das **Wohlfahrtsamt**: Zentrale Abteilung; Dienstabteilung Jugendamt und Fürsorgeamt; Vormundschaftsbehörde.

Der Stadtrat bereitet die an den Gemeinderat und die Gemeinde gelangenden Geschäfte vor. Er beschliesst regelmässig auf Grund schriftlicher, begründeter Anträge der zuständigen Verwaltungsabteilung. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich; die Presse wird aber darüber unterrichtet. Der Stadtrat ist auch **Wahlbehörde** für die städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Soweit dies nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist, setzt er deren Löhne fest. Er wählt auch das Baukollegium und die Mitglieder in die verschiedenen Kommissionen.

Neben dem Stadtrat besteht die **Vormundschaftsbehörde** (Waisenamt) mit 4 Mitgliedern (Waisenräte) und dem Vorstand des Wohlfahrtsamtes als Vorsitzendem, ferner die **Armenpflege** mit 14 Mitgliedern und dem Vorstand des Wohlfahrtsamtes als Vorsitzendem. Sowohl die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde als auch der Armenpflege werden vom Gemeinderat gewählt. In die letztere sind auch Frauen wählbar.

Dem Stadtrate koordiniert ist die **Zentralschulpflege**, deren Vorsitzender Mitglied des Stadtrates (Vorstand des Schulamtes) ist. D. h., in Schulangelegenheiten stellt die Zentralschulpflege von sich aus Anträge an den Gemeinderat. Nur wenn sie Konsequenzen finanzieller Natur haben, müssen sie über den Stadtrat an den Gemeinderat geleitet werden; der Stadtrat kann dann eigene Anträge stellen. Auch in diese Behörde sind Frauen bereits wählbar.

Jeder Verwaltungskreis hat einen **Betreibungsbeamten**, der sein Personal selber ernennen kann, ferner einen **Friedensrichter**. Die Kreise 5 und 10, 7 und 8 bilden je einen Friedensrichterkreis. Die Tätigkeit dieser beiden Beamten fällt nicht in die Gemeindeautonomie. Sie voll-

ziehen kantonales bzw. Bundesrecht und werden direkt vom Volke gewählt. Die Stadt bestreitet aber ihre Besoldungen und die mit ihrem Amte verbundenen Unkosten.

Zum Schlusse danke ich Dir, dass Du meinen Ausführungen bis hierher gefolgt bist. Es ist Dir gewiss nicht immer leicht gefallen, zumal ich Deine Fragen oft recht schulmeisterlich beantwortet habe. Ich glaube aber, es war nötig für die Erkenntnis, dass unser Verlangen nach vermehrter aktiver Teilnahme am staatlichen Ausbau im Wesen des heutigen Staates begründet ist.

Herzlich Deine Regula.

Was uns interessiert:

Um das Stimmrecht der Neger in U. S. A.

Das Repräsentantenhaus nahm eine Gesetzesvorlage an, die die Erhebung einer besondern Wahlsteuer von stimmberechtigten Negern verbietet. Eine Wahlsteuer wird jetzt von den Negern in den Südstaaten erhoben, was die Neger praktisch von der Teilnahme an Wahlen ausschliesst. Das Gesetz geht nun an den Senat, wo es zweifellos eine sehr starke Opposition durch die Senatoren aus den Südstaaten finden wird. Diese befürchten nämlich, dass die Aufhebung der Wahlsteuer den Negern zu einer grossen Vertretung im Kongress verhelfen dürfte.

Tgbl. 23. 7. 47.

Wie wurde Fräulein Aasland Minister in Norwegen?

Nachdem sie die Rechte studiert hatte, befasste sie sich sehr viel mit sozialen Fragen. Sie wurde die Leiterin der sozialen Berufsschule in Oslo, dann Fabrikinspektorin und Inspektorin der Frauen-Gefängnisse. Sie sagt mir, sie wisse nicht, warum man sie an ihren Posten gewählt habe, nimmt aber an, dass dies ihrer Tätigkeit auf sozialem Gebiet zuzuschreiben ist. Sie fügt bei, dass noch viele Frauen in der sozialen Arbeit stehen und dass von dieser Arbeit viele Reformen und Verbesserungen abhängen. Daher tragen diese Frauen dem Staat gegenüber eine grosse Verantwortung, deren sie sich bewusst sein müssen.

(Nach einer Unterredung m. Denise Lecoultre, Sekretärin Schweiz. Frauensekretariat Zch.)

